

# **L'individu contre l'Etat: une histoire des recours de droit public dans l'Allemagne du XIXe siècle**

Aurore Gaillet  
Strasbourg

Der Ausgangspunkt der Arbeit ist die Frage, inwiefern das Institut der Verfassungsbeschwerde in der deutschen Verfassungs-, Grundrechts- und Prozessrechtsgeschichte verankert ist. Dabei soll untersucht werden, ob und in welchem Umfang das derzeitige Recht der Verfassungsbeschwerde Fragen aufwirft, die bereits in der Vergangenheit aufgeworfen und diskutiert worden sind. Eine solche Vorgehensweise führt jedoch unweigerlich auch zu der Frage der allgemeinen historischen Entwicklung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Einzelnen und dem Staat in Deutschland. Daher bildet die Geschichte des subjektiven öffentlichen Rechts den historisch-dogmatischen Hintergrund der Forschung. Schwerpunkt der Dissertation ist folglich weniger die Geschichte der Verfassungsbeschwerde im engeren Sinn, als vielmehr die Geschichte der Ausformung der subjektiven Rechtsbehelfe als Rechtsschutz und Garantie des Einzelnen gegen die Eingriffe der Staatsgewalt.

Mit dieser Problematik als Leitfaden beginnt die Untersuchung mit Ausführungen über die Errichtung der Reichsgerichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Vor diesen wurde dem Untertanen des Reiches nämlich bereits ein gewisser Rechtsweg gegenüber der Staatsgewalt eröffnet.

Diese Fragestellung entfaltet jedoch erst im 19. Jahrhundert ihre ganze Tragweite. In der Zeit des Vormärz stellt sich mit den konstitutionellen Bewegungen die Frage nach den Grundrechten und damit nach der Rechtssituation des Einzelnen. Das zentrale Thema der Rechtslehre des liberalen Rechtsstaats ist jedoch vornehmlich die Beteiligung der Volksvertretung an der Gesetzgebung. Hinter diesem politischen Kampf erscheint der subjektive und unmittelbare Rechtsschutz des Einzelnen eher zweitrangig. Nichtdestoweniger sind einige Beschwerden und Formen der Administrativjustiz in den süddeutschen Staaten in die Untersuchung einzuschließen. Der Paulskirchenverfassung von 1849, die die erste Verfassungsbeschwerde vor einem Reichsgericht vorsieht, wird danach eine wichtige Stellung in der Gliederung eingeräumt. Das Scheitern dieser ersten demokratischen und liberalen Verfassung bedeutet allerdings einen Wendepunkt sowohl in der Staatslehre, als auch in der Verfassungsgeschichte. Die Zeit der „Realpolitik“ ist auch die Zeit des konservativen und formellen Rechtsstaats. Daraus folgt eine heftige Diskussion über die Rechtssituation des Einzelnen gegenüber dem Staat, d. h. über die Anerkennung der subjektiven öffentlichen Rechte des Einzelnen. Inwieweit dieser Streit als eine Parallele zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland erscheint, wird hier erörtert werden.

Sofern möglich, soll diese Untersuchung der Erfahrungen aus der Geschichte schließlich dazu beitragen, die heutigen Entwicklungen und Funktionen der Verfassungsbeschwerde zu behandeln, und zwar sowohl im gegenwärtigen hochdifferenzierten Rechtsschutzsystem des Grundgesetzes, als auch vor dem Hintergrund des europäischen Rechtsschutzsystems.

Betreuer  
Prof. Dr. Olivier Jouanjan (Strasbourg)  
Prof. Dr. Thomas Würtenberger (Freiburg)